

# Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V.

Vereinsregister Amtsgericht Koblenz VR 913  
Mitglied im Rheinischen Schützenbund Nr. 11102  
Deutsche Schießsport Union Nr. V/429  
Sportbund Rheinland Nr. 2062



# Satzung

## der Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V.

Änderung zugestellt allen Mitgliedern am 01.07.2013  
verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 18. Juli 2013  
beglaubigt durch das Amtsgericht Koblenz am 19.08.2013



## Vereinssatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

**Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V.**

Er hat seinen Sitz in Bendorf-Sayn und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 913 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Verein führt folgendes Wappen:



### § 2 Zwecke des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des sportlichen Schießens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schießsport nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und anderer Dachverbände, die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Kostenzuschüsse zu außerordentlichen sportlichen Veranstaltungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

- 3.1 In der Satzung der Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V. sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen mit Ausnahme des Hauptmanns, des Fähnrichs und des stellvertretenden Fähnrichs gelten für weibliche und männliche Personen.

#### 3.2 **Eintritt**

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Bei Anmeldung einer dem Vorstand oder einem Mitglied nicht persönlich bekannten Person, hat der sich Anmeldende ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.



Jedes neue Mitglied wird für die Dauer von sechs Monaten zur Probe aufgenommen. Sollte bis zu einer Frist von zwei Wochen zum Ablauf der Probezeit seitens des Vereines der weiteren Mitgliedschaft nicht schriftlich widersprochen werden, so gilt das Mitglied als aufgenommen. Während der Probezeit hat das Mitglied kein Stimmrecht. Sollte das Mitglied auf Probe nicht aufgenommen werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr. Auf § 3.4 wird verwiesen.

### 3.3 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung entsprechend den jeweiligen Zeitverhältnissen festgesetzt. Die Aufnahmegebühr wird mit dem anteiligen Beitrag für das laufende Jahr per Banklastschrift eingezogen. Die Aufnahmegebühr ist spätestens 14 Tage nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig. Jugendliche brauchen keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die neue Vereinsmitgliedschaft wird nur dann wirksam, wenn die Abbuchung des Vereinsbeitrages per Einziehungsauftrag akzeptiert wird.

### 3.4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss jeweils zum 31.12. jeden Jahres. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit bis zum Ende des Monats November eines Geschäftsjahres möglich. Mit der Abgabe der Austrittserklärung erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt. Für das Kalenderjahr noch nicht entrichtete Beiträge sind noch zu bezahlen. Gleiches gilt für Tod und Ausschluss.

### 3.5 Ausschluss

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen nicht nachgekommen ist.
- b) Weiterhin kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - bei einem Verhalten, das geeignet ist, den Ruf des Vereins, insbesondere auch in der Öffentlichkeit, zu schädigen, bei grober Fahrlässigkeit in Ausübung des Schießens und im Umgang mit der Waffe, bei tätlicher oder gröblicher Beleidigung eines Schützen oder anderer Teilnehmer bei einer Schützenveranstaltung oder auch gegen deren Verein bzw. gegen die Gesellschaft selbst.

Über den Ausschluss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung vor diesem Gremium zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich zuzustellen ist, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses Widerspruch möglich. Dieser ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Ab Widerspruchseinlegung bis zur endgültigen Entscheidung bleiben die Mitgliederrechte bestehen.

Ehrenämter ( z.B. Vorstandsangehörigkeit etc. ), sowie die Würden der Gesellschaft ruhen bis zur endgültigen Klärung. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### 3.6 Ehrenmitgliedschaft

Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Voraussetzungen und die Verleihungsmöglichkeiten sind in der "**Ehrenordnung der Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V.**" geregelt.

## § 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

**der geschäftsführende Vorstand**  
**der Vorstand**  
**die Mitgliederversammlung.**



## § 5 Leitung des Vereins

- 5.1 Der geschäftsführenden Vorstand vertritt den Verein.
- 5.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und dem 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit je zwei in Gemeinschaft.
- 5.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern durch Handzeichen für drei Jahre gewählt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen.
- 5.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand ein neues Mitglied zu wählen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt
- 5.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- 5.6 Der Vorstand und alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## § 6 Vorstand

- 6.1 **Der Vorstand besteht aus**
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Hauptmann
  - c) dem Schießmeister
  - d) der Damenleiterin
  - e) dem Jugendleiter
  - f) dem Fähnrich
  - g) dem stellvertretenden Geschäftsführer (*gleichzeitig Referent für Öffentlichkeitsarbeit*)
  - h) dem stellvertretenden Schatzmeister
  - i) dem stellvertretenden Schießmeister
  - j) dem Fachwart für Pistole
  - k) dem Fachwart für Gewehr
  - l) dem Fachwart für Vorderlader
  - m) dem Fachwart Bogen
  - n) der stellvertretenden Damenleiterin
  - o) dem stellvertretenden Jugendleiter
  - p) dem stellvertretenden Fähnrich
  - q) dem Platzwart
- 6.2 Der Vorstand hat die Aufgaben, den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren.
- 6.3 Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.4 Der Vorstand setzt den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- 6.5 Der Vorstand führt die Aufsicht über die Finanzen.
- 6.6 Der Vorstand beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
- 6.7 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.
- 6.8 Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen.
- 6.9 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und insgesamt sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 6.10 Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist die Wahl geheim durchzuführen.



- 6.11 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist mit einfacher Mehrheit vom Vorstand ein neues Mitglied zu wählen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 6.12 Ebenso kann der Vorstand ein neues Mitglied für einen unbesetzten Vorstandsposten mit einfacher Mehrheit wählen. Dieses bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 6.13 Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Protokollführer und einem Mitglied zu unterzeichnen. Eine Kopie ist den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Sitzung auszuhändigen. Sitzungsleiter ist in der Regel der 1. Vorsitzende.
- 6.14 Der Vorstand wird bei der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
  - a) dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 20. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird
  - b) oder wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Beifügung der Tagesordnungspunkte. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder E-Mailadresse.
- 7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Diese sind mit entsprechender Begründung schriftlich, spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- 7.6 Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der 1. Vorsitzende kann die Leitung auf eine Person seiner Wahl delegieren.
- 7.7 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn ihre schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - a) die Entgegennahme der Berichte von dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und der Kassenprüfer,
  - b) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, wobei diese Entlastung von den jeweiligen Kassenprüfern zu beantragen ist.
  - c) die Entgegennahme der Berichte von der Schießleitung, der Damenleitung und der Jugendleitung,
  - d) die Wahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtszeit bzw. bei vorzeitigem Ausscheiden,
  - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer jeweils für drei Jahre
  - f) die Bestimmung eines Wahlausschusses
  - g) Satzungsänderungen ( § 8 ),
  - h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
  - i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr
- 7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 7.11 Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 7.12 Vor der Entlastung und vor den Wahlen auf einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu



zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der auch als Versammlungsleiter fungiert, bis die Wahl des Vorsitzenden abgeschlossen ist.

- 7.13 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und der Kassenbericht ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu übersenden.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

- 10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Eine eventuelle Beitragsfreiheit wird in der Ehrenordnung geregelt.
- 10.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 10.3 Der Jahresbeitrag ist am 01.02. eines jeden Kalenderjahres fällig und wird zu diesem Termin mittels Bankeinzugsverfahren eingezogen.

## **§ 11 Schützenfest**

- 11.1 Die Gesellschaft feiert alljährlich ihr Schützenfest, wenn nicht in der vorhergehenden Jahreshauptversammlung ein anderer Beschluss gefasst wurde.
- 11.2 Die Organisation desselben wird vom Vorstand festgelegt oder einem eigens dafür eingesetzten Festausschuss vorgeschlagen.

## **§ 12 Festausschuss**

- 12.1 Der Vorstand kann einen Festausschuss einsetzen, der Festfolgen vorschlägt.
- 12.2 Mitglieder eines eingesetzten Festausschusses sollen u. a. sein:  
der Schützenkönig, die Damenkönigin  
die jeweiligen Adjutanten und der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.3 Der Vorstand hat den Festausschuss zu unterstützen.

## **§ 13 Verwaltung**

Die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, der auf den Namen der Schützengesellschaft Sayn 1843 e.V. eingetragene gesamte Besitz, sowie das gesamte Schieß- und sonstige Inventar hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen. Die Buchhaltung wird im Wege der Einnahmen- Ausgabenregelung geführt. Besonderheiten und Ausnahmen größeren Umfangs unterliegen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Jugendabteilung**

Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereins. Vertreten wird die Schützenjugend durch den Jugendleiter oder dessen Stellvertreter. Die Schützenjugend hat eine eigene Jugendordnung.

## **§ 15 Anlagen**

- 15.1 Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ehrenordnung und Rangordnung ist Bestandteil dieser Satzung.
- 15.2 Die von der Schießleitung, in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegten Schießzeiten und Waffenarten sowie die Schießordnung für Königsvogelschießen sind selbstständiger Bestandteil dieser Satzung und gelten in der jeweils beschlossenen Form.



## § 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.
- 16.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.
- 16.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 16.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Monaten, jedoch nicht früher als einen Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 16.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.
- 16.7 Im Falle der Auflösung des Vereins (Gesellschaft) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Bendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 17 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 26.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.  
Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen ungültig.

Der geschäftsführende Vorstand:

Gez. Dieter Ullmann, Dietmar Ludwig, Bernd Kretzer

**Anmerkung:** Die Satzung wurde seitens des Amtsgerichtes Koblenz im § 17 geändert. Eingetragen wurde die Satzung mit dem Datum 26.02.2012 (Datum der bisher gültigen Satzung).

**Erläuterung des Amtsgerichtes:** Der § 17 ist Bestandteil der Satzung. Jede Änderung der Satzung ist nur mit Beschluss der Versammlung zulässig. Es existiert kein Beschluss dieses Datum zu ändern. Zudem wurde am 18.07.2013 nicht die Satzung neu gefasst sondern nur ein Paragraph geändert.